

# DEFLEX<sup>®</sup>

Dichtsysteme GmbH

## FACHKATALOG

### SONNENSICHTSCHUTZ



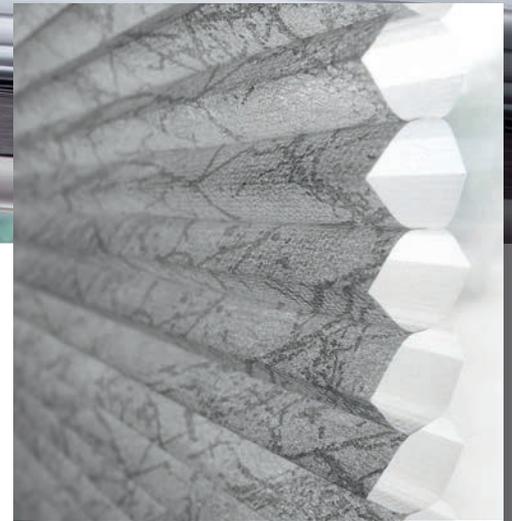
# INHALT

	Seite
Einführung	3
Verkaufshilfen	4
<b>Plissee und Wabenplissee</b>	
Befestigung	5
Aufmaß	6/7
Bedienmöglichkeit	8
<b>Plissee und Wabenplissee Comfort</b>	
Übersicht	9
Befestigung	10
Aufmaß	11
<b>Plissee</b>	
Stoffe, Farben, Produktbeschreibungen	12-15
<b>Wabenplissee</b>	
Stoffe, Farben, Produktbeschreibungen	16-19
Bestellformular Plissee/Wabenplissee	20
Bestellformular Plissee/Wabenplissee Comfort	21
Pflegehinweise	22
AGBs	23



# PLISSEE UND WABENPLISSEE

WOHNKOMFORT, WOHLFÜHLSPENDER UND ENERGIESPARER

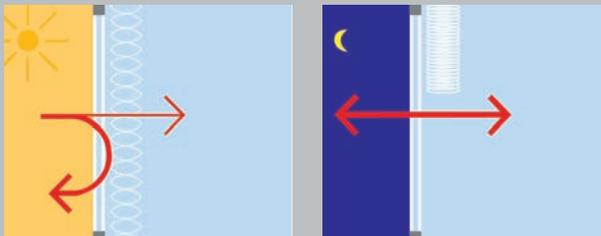


## Schatten oder Licht?

Plissee und Wabenplissee nach Maß gewährleisten eine hochindividuelle Gestaltung des Ein- und Ausblicks. Die flexible Antwort auf Sonne – von lichtdurchlässig bis abdunkelnd.

Plissee und Wabenplissee sind absolute Wohlfühlspender. Sie schaffen Wohnkomfort durch höchste Energieeffizienz, optimierte Raumakustik und Chic.

## Unterstützung im Sommer und Winter



Im Sommer:

Am Tag wird das Sonnenlicht reguliert und bei Nacht kann die warme Luft entweichen.



Im Winter:

Bei Tag wird die Sonnenenergie genutzt und bei Nacht die Wärme im Haus gehalten.



## Energiesparen mit DEFLEX

Gezielte Regulierung der Sonneneinstrahlung und optimale Ausnutzung des Tageslichts ermöglichen deutliche Einsparungen – energetisch und ökonomisch.

### Dreifach wirksam:

- Spart Heizenergie
- Stoppt Sonnenhitze
- Dämpft Raumschall

# VERKAUFSHILFEN



## Musterrahmen 8003

Sonnen- und Sichtschutz  
Plissee und Wabenplissee

Maße: 420 x 290 mm



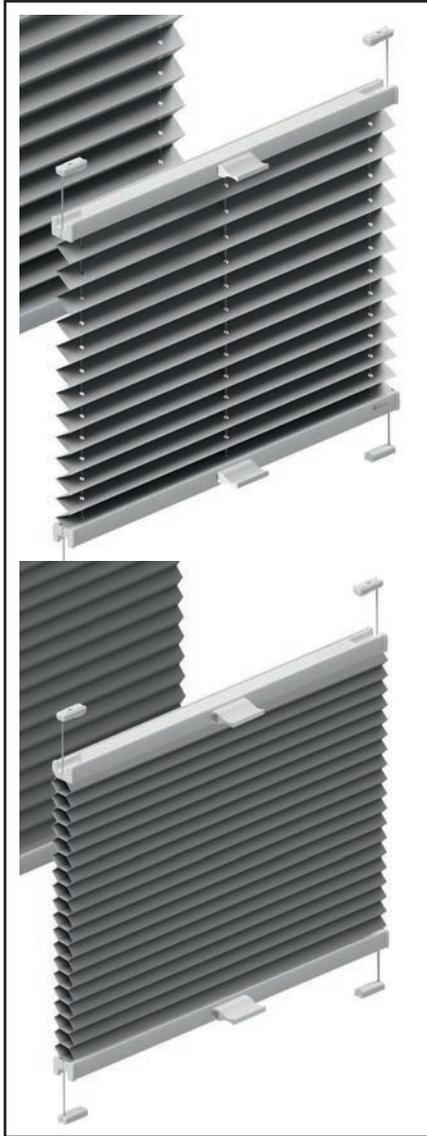
## Musterrahmen 8004

Sonnen- und Sichtschutz  
Plissee Comfort und Wabenplissee Com-  
fort

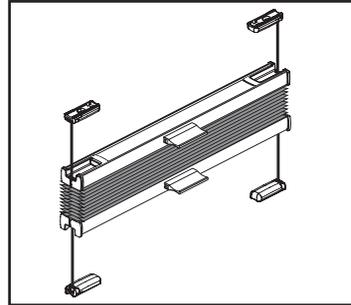
Maße: 420 x 290 mm

# PLISSEE UND WABENPLISSEE

## BEFESTIGUNG

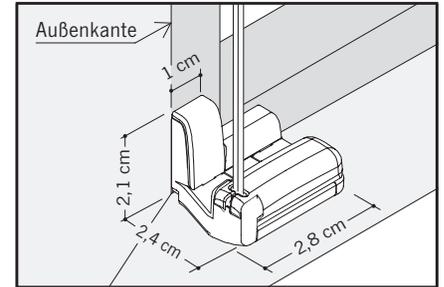


### Standard



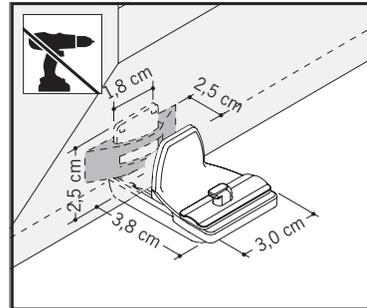
Montage zwischen den Glasleisten mit Spannschuh

### Glasleistenträger



Montage auf den Glasleisten (optional, ohne Aufpreis)

### Klemmträger

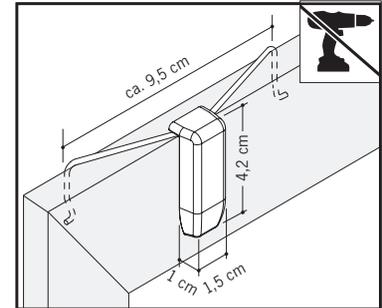


Montage auf dem Fensterflügel

(Aufpreis, siehe Preisliste)

- mit Spannschuhaufnahme und Gummidichtung
- max. Öffnungsmaß 25 mm
- gerade Auflagefläche notwendig

### Klemmträger Slim



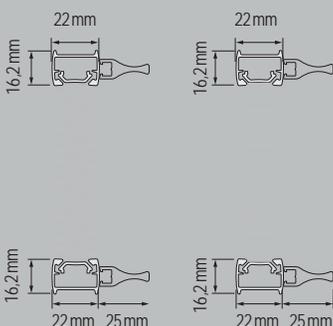
Montage zwischen den Glasleisten

(Aufpreis, siehe Preisliste)

- max. Öffnungsmaß 25 mm
- gerade Auflagefläche notwendig

**Bitte Fenstereignung und Positionierung prüfen!**

### Querschnitte



### Schienenfarben

- Weiß matt
- Silbergrau
- Schwarzbraun matt
- Anthrazitgrau matt
- Bronze

Spannschuh, Glasleistenträger, Klemmträger und Klemmträger Slim werden entsprechend der Schienenfarbe beigelegt.

### Größenbereich

B min. 18 cm  
H min. 10 cm

B max. 120 cm  
H max. 220 cm

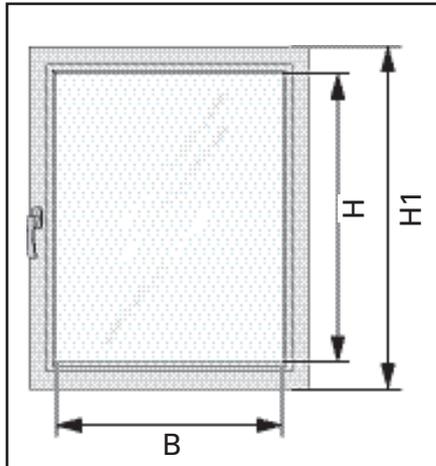
B max. 150 cm  
H max. 150 cm

# PLISSEE UND WABENPLISSEE

## AUFMASS FÜR MONTAGE

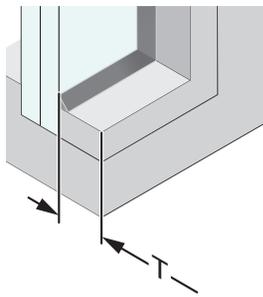
### Aufmaß Standardfenster

... zwischen den Glasleisten

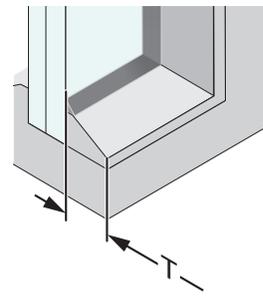


H1=Flügelgesamthöhe

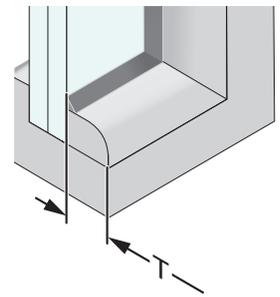
Gerades Profil



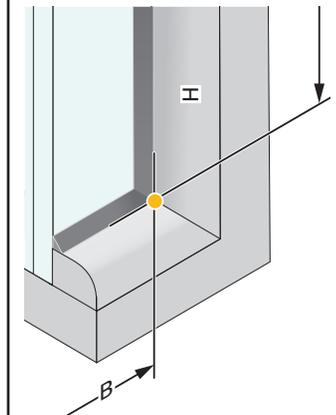
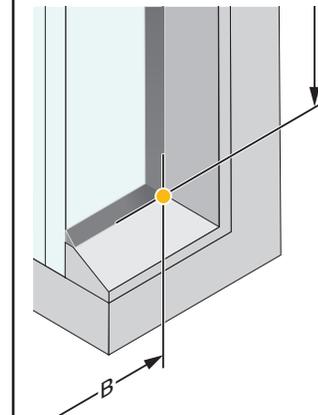
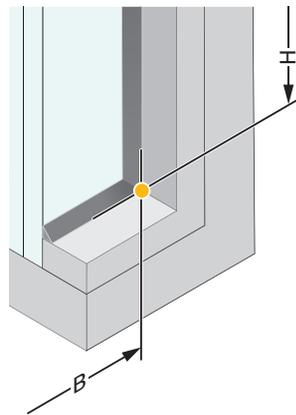
Schräges Profil



Rundes Profil



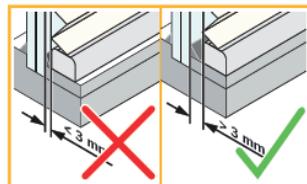
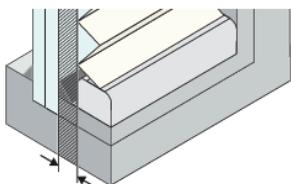
min. Glasleisten-Tiefe (T)=  
20 mm



<p><b>Schraub-/ Spann- schuhmontage</b></p> 	<p>Bestellbreite = B - 5 mm Bestellhöhe = H</p>	<p>Bestellbreite = B - 2 mm Bestellhöhe = H</p>
<p><b>Klemmträger Slim</b></p> 	<p>Bestellbreite = B - 5 mm Bestellhöhe = H1 - 56 mm</p>	<p>Bestellbreite = B - 2 mm Bestellhöhe = H1 - 56 mm</p>

### Mindestabstand Produkt zu Glasscheibe

Plissee



# PLISSEE UND WABENPLISSEE

## AUFMASS FÜR MONTAGE

### Aufmaß für Montage

... auf den Glasleisten mit Glasleistenträgern

$\geq 10 \text{ mm}$   
 $\geq 10 \text{ mm}$

Bestellbreite =  $B + 6 \text{ mm}$   
 Bestellhöhe =  $H$

### Aufmaß für Montage

... auf den Blendrahmen mit Klemmträgern

Bestellbreite =  $B$   
 Bestellhöhe =  $H1 - 10 \text{ mm}$

### Mindestabstand Produkt zu Glasscheibe

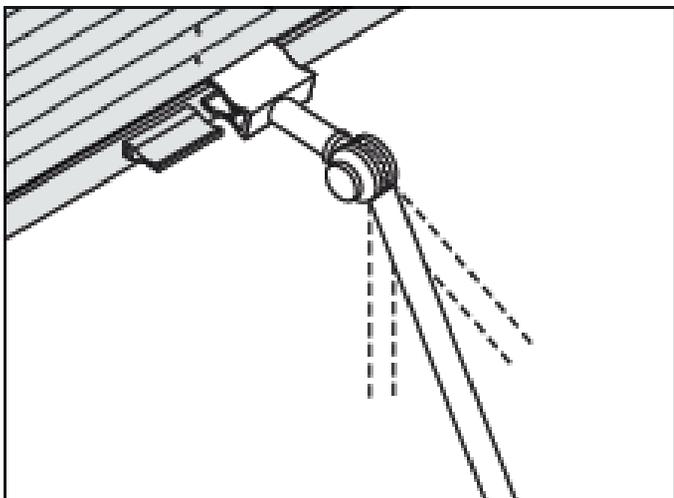
$< 3 \text{ mm}$  (Incorrect)  
 $\geq 3 \text{ mm}$  (Correct)

# PLISSEE- UND WABENPLISSEE

## BEDIENMÖGLICHKEIT

### Bedienstab mit Gelenk

Silbergrau



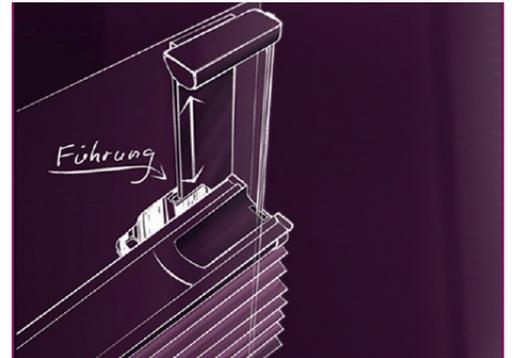
#### Größen

125 cm  
150 cm  
200 cm

# PLISSEE UND WABENPLISSEE COMFORT

## Befestigung ohne Bohren!

Die Befestigungsart mittels Klebeleisten ermöglicht eine besonders einfache Montage auf der Glasscheibe. Bei Bedarf lassen sich die Klebeleisten wieder rückstandslos entfernen.



## Ein MUSS für Mietwohnungen

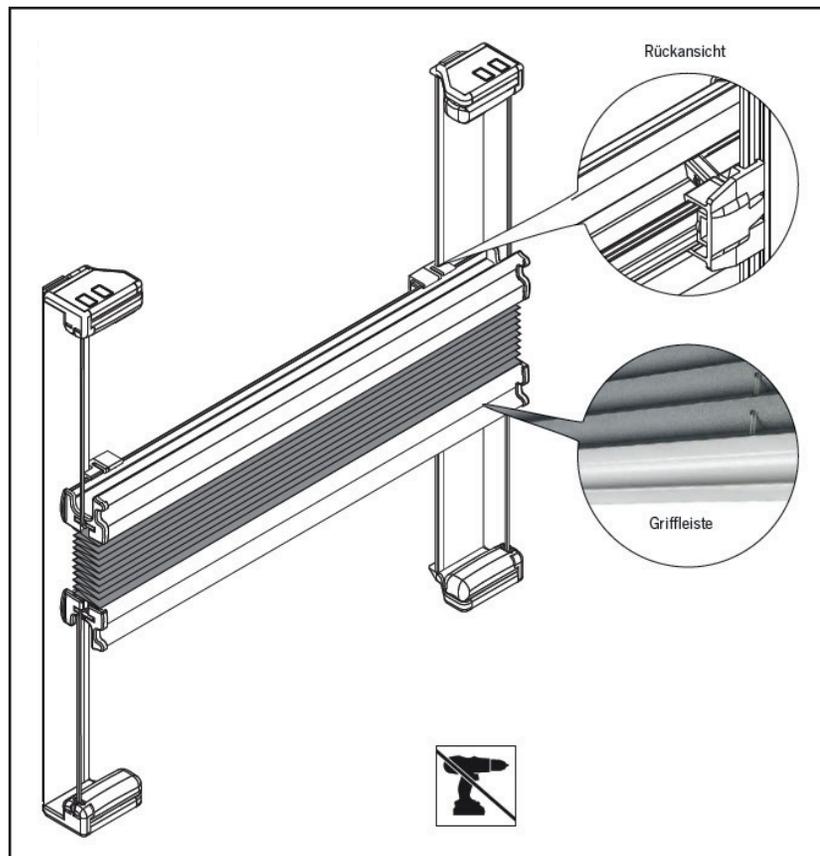
Gerade in Mietwohnungen sind gebohrte Löcher in den Glasleisten nicht gern gesehen.

## Die Klebeleisten bieten folgende Vorteile:

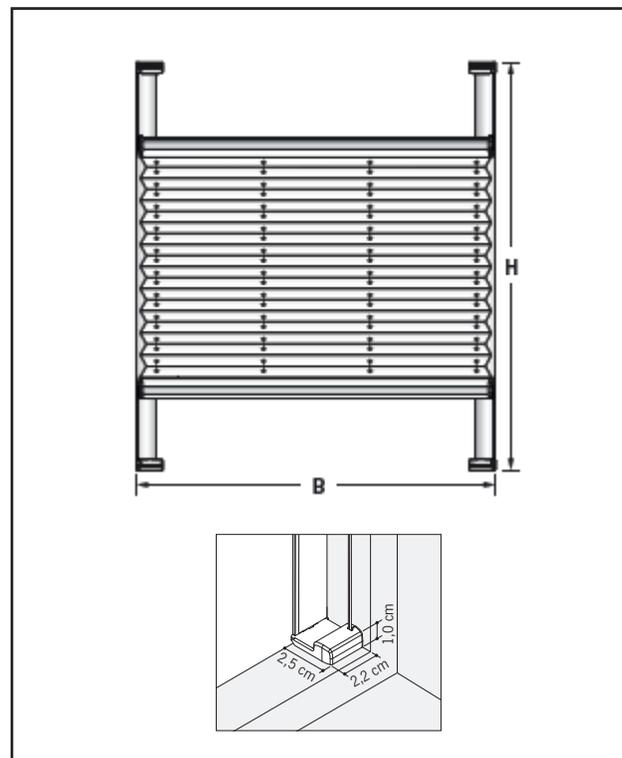
- Keine Beschädigung des Fensters
- Einfache und saubere Montage ohne Bohren
- Keine Diskussion mit Vermieter und Nachmieter
- Gleichlaufende Auf- und Abbewegung
- Auf Schienen geführt, dadurch kein Pendeln bei gekipptem Fenster
- Perfekte Luftzirkulation
- Perfekte Optik, da kein zusätzlicher Griff nötig

# PLISSEE UND WABENPLISSEE COMFORT

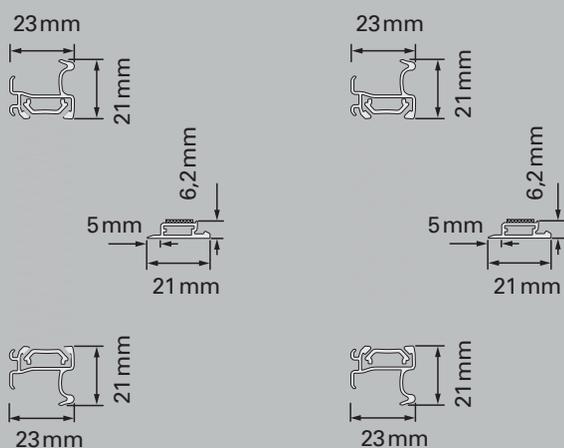
## BEFESTIGUNG



**Befestigung mit Klebeleisten**  
Montage zwischen den Glasleisten auf dem Glas



### Querschnitte



### Schienenfarben

- Weiß matt
- Silbergrau
- Anthrazitgrau matt

### Größensbereich

B min. 20 cm  
H min. 10 cm

B max. 120 cm  
H max. 220 cm

B max. 150 cm  
H max. 150 cm

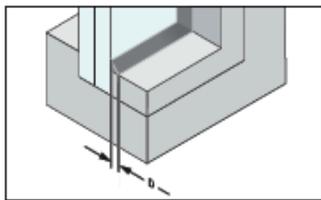
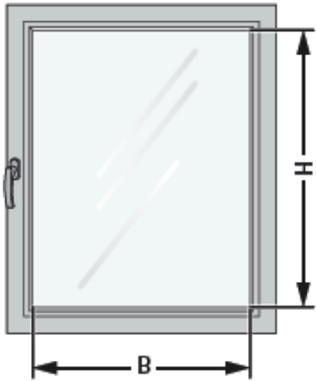
# PLISSEE UND WABENPLISSEE COMFORT

## AUFMASS

### Aufmaß für Montage

... zwischen den Glasleisten mit Klebeleisten

Klebeleistenmontage

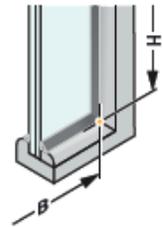
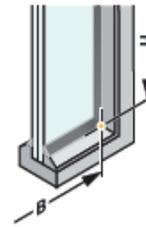
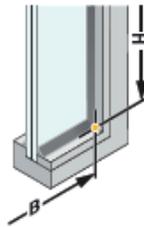


Gerades Profil

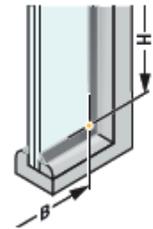
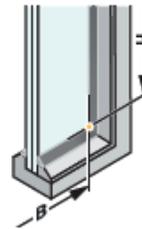
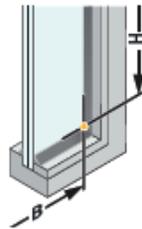
Schräges Profil

Rundes Profil

Messpunkt bei  $D \leq 5 \text{ mm}$  VOR der Gummidichtung



Messpunkt bei  $D > 5 \text{ mm}$  AUF der Gummidichtung



$D < 3 \text{ mm}$	Bestellbreite = $B - 8 \text{ mm}$ Bestellhöhe = $H$	Bestellbreite = $B - 5 \text{ mm}$ Bestellhöhe = $H + 2 \text{ mm}$
$D = 3 - 5 \text{ mm}$		Bestellbreite = $B - 8 \text{ mm}$ Bestellhöhe = $H - 2 \text{ mm}$
$D > 5 \text{ mm}$		Bestellbreite = $B + 4 \text{ mm}$ Bestellhöhe = $H + 8 \text{ mm}$

# PLISSEE

## STOFFE UND FARBEN

 Lichtdurchlässig

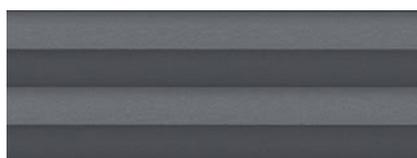
8100



8105



8106



4113



4094



 Lichtdurchlässig

4182



4021



5332



5325



5880



 Abdunkelnd

4210



8112



8113



4123



4310



Bei Bedarf erhalten Sie diese Seite auch als Stoffmusterkarte.

# PLISSEE

## STOFFE & PRODUKTBESCHREIBUNG

### Lichtdurchlässig

Stoff-Nr.						
4021	PES	—	22	56	230	•
4094	PES	N	9	36	235	•
4113	PES	—	29	52	218	—
4182	PES	—	35	35	295	•
5325	PES	N	17	53	225	•
5332	PES	—	28	51	225	•
5880	PES	N	9	45	235	•
8100	PES	—	51	47	230	•
8105	PES	—	23	30	230	—
8106	PES	N	10	15	230	—

### Abdunkelnd

Stoff-Nr.						
4123	PES	NOSW	0	75	230	—
4210	PES	NOSW	0	83	235	—
4310	PES	NOSW	0	81	230	—
8112	PES	NOSW	0	75	210	—
8113	PES	NOSW	0	75	210	—

 Material	 Reflexion in %	PES..... Polyester
 Geeignet für PC-Arbeitsplätze nach EU-Norm	 Fertigungsbreite in cm	N ..... Norden
 Transmission in %	 Schwer entflammbar gem. DIN 4102 B1	O ..... Osten
		S ..... Süden
		W ..... Westen

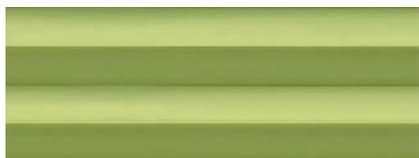
# PLISSEE

## STOFFE UND FARBEN

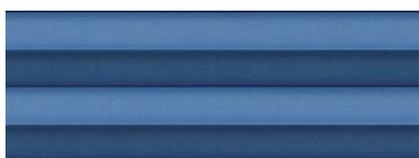


Lichtdurchlässig

4273



4026



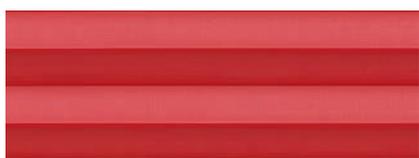
4187



4186

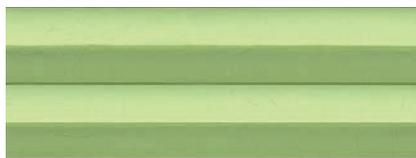


4116



Lichtdurchlässig

4102



4024



5341



4183

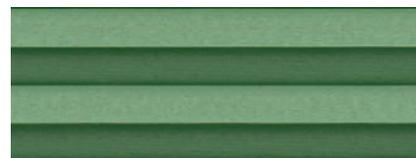


5343

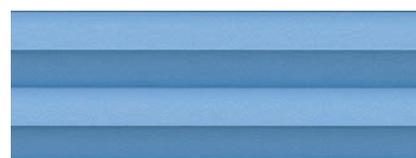


Abdunkelnd

4032



8120



4212



4209



4030



Bei Bedarf erhalten Sie diese Seite auch als Stoffmusterkarte.

# PLISSEE

## STOFFE & PRODUKTBESCHREIBUNG

### Lichtdurchlässig

Stoff-Nr.						
4024	PES	N	9	35	235	•
4026	PES	N	8	25	235	—
4102	PES	—	25	55	225	•
4116	PES	N	8	39	235	—
4183	PES	—	31	57	235	•
4186	PES	—	41	54	230	—
4187	PES	—	27	40	235	—
4273	PES	—	31	38	215	—
5341	PES	N	19	48	215	•
5343	PES	N	11	43	295	•

### Abdunkelnd

Stoff-Nr.						
4030	PES	NOSW	0	83	233	—
4032	PES	NOSW	0	76	235	—
4209	PES	NOSW	0	81	235	—
4212	PES	NOSW	0	88	235	—
8120	PES	NOSW	0	75	210	—

 Material	 Reflexion in %	PES..... Polyester N ..... Norden O ..... Osten S ..... Süden W ..... Westen
 Geeignet für PC-Arbeitsplätze nach EU-Norm	 Fertigungsbreite in cm	
 Transmission in %	 Schwer entflammbar gem. DIN 4102 B1	

# WABENPLISSEE

## STOFFE UND FARBEN



Lichtdurchlässig

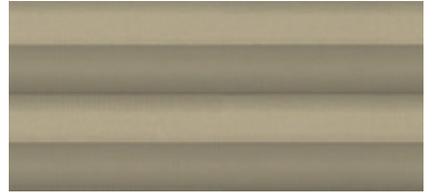
5800



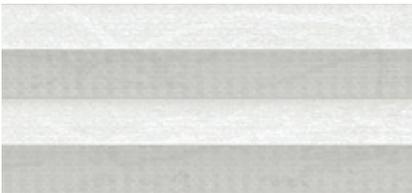
5807



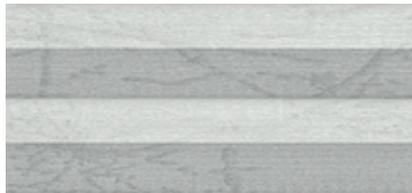
5802



5847



5848



5849



Abdunkelnd

5782



5788



5783



5971



5972



5973



Bei Bedarf erhalten Sie diese Seite auch als Stoffmusterkarte.

# WABENPLISSEE

## STOFFE & PRODUKTBESCHREIBUNG



### Lichtdurchlässig

Stoff-Nr.						
5800	PES	N	17	44	300	•
5807	PES	N	8	35	300	•
5802	PES	N	13	46	300	•
5847	PES	N	17	44	300	•
5848	PES	N	11	45	300	•
5849	PES	N	10	40	300	•



### Abdunkelnd

Stoff-Nr.						
5782	PES	NOSW	0	77	300	
5788	PES	NOSW	0	77	300	
5783	PES	NOSW	0	77	300	
5971	PES	NOSW	0	77	300	
5972	PES	NOSW	0	77	300	
5973	PES	NOSW	0	77	300	



Material



Reflexion in %



Geeignet für PC-Arbeitsplätze nach EU-Norm



Fertigungsbreite in cm



Transmission in %



Handwäsche 30°C

PES..... Polyester

N ..... Norden

O ..... Osten

S ..... Süden

W ..... Westen

# WABENPLISSEE

## STOFFE UND FARBEN

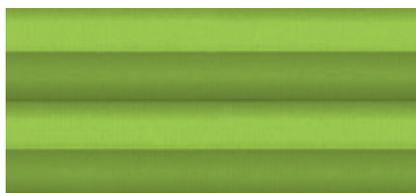


Lichtdurchlässig

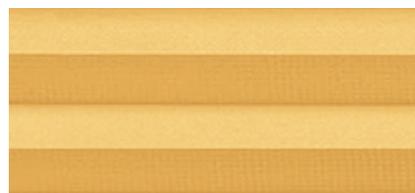
5104



5810



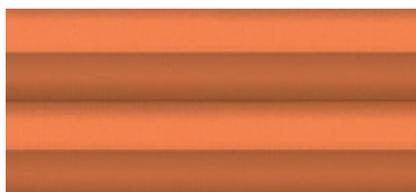
5111



5109



5809

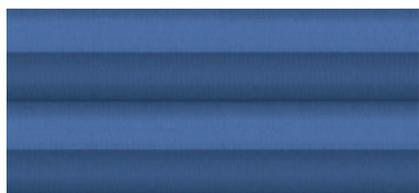


5812



Abdunkelnd

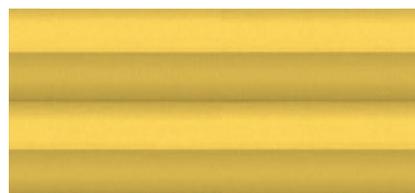
5787



5796



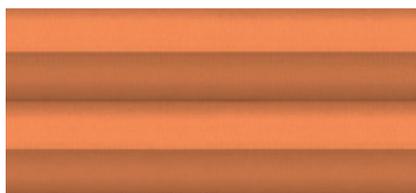
5797



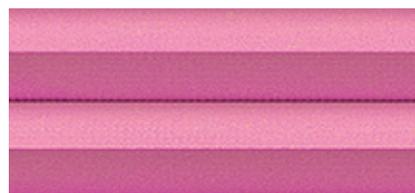
5799



5794



5126



Bei Bedarf erhalten Sie diese Seite auch als Stoffmusterkarte.

# WABENPLISSEE

## STOFFE & PRODUKTBESCHREIBUNG



### Lichtdurchlässig

Stoff-Nr.						
5104	PES	N	9	36	220	•
5810	PES	N	13	41	300	•
5111	PES	N	14	39	300	•
5109	PES	NOW	6	38	300	•
5809	PES	N	10	34	300	•
5812	PES	N	8	540	300	•



### Abdunkelnd

Stoff-Nr.						
5787	PES	NOSW	0	77	300	
5796	PES	NOSW	0	77	300	
5797	PES	NOSW	0	77	300	
5799	PES	NOSW	0	77	300	
5794	PES	NOSW	0	77	300	
5126	PES	NOSW	0	77	300	



Material



Reflexion in %



Geeignet für PC-Arbeitsplätze nach EU-Norm



Fertigungsbreite in cm



Transmission in %



Handwäsche 30°C

PES..... Polyester

N ..... Norden

O ..... Osten

S ..... Süden

W ..... Westen

**PLISSEE UND WABENPLISSEE**

Firma: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Kommission: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Terminwunsch: \_\_\_\_\_

**Stoffart:**

Plissee

Wabenplissee

**Schienefarbe: Befestigung:**

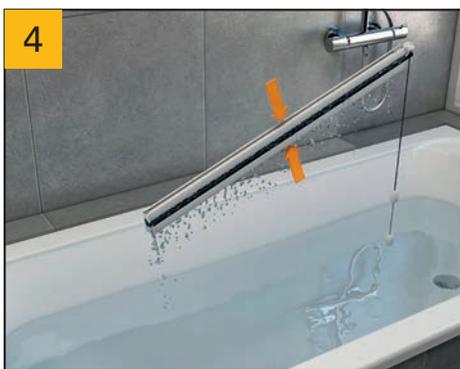
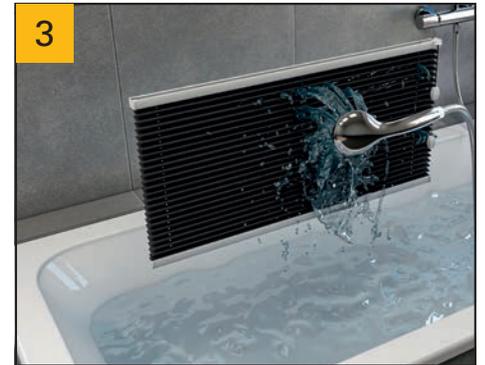
Position/Raum	Menge (Stück)	Stofffarbe (Nr.)	Breite (mm)	Höhe (mm)	Glasleisten- tiefe (mm)	Schienefarbe:					Befestigung:			
						Weiß MATT	Anthrazitgrau MATT	Schwarzbraun MATT	Silbergrau	Bronze	Standard	Glasleistenwinkel	Klemmträger	Klemmträger Slim
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								
						<input type="checkbox"/>								

Maßanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.



# PFLEGEHINWEISE

## TIPPS & TRICKS FÜR EINE LANGE HALTBARKEIT



### PLISSEE

Die faltenfesten Stoffe sind leicht zu reinigen. Diese Pflegehinweise gelten nicht für beschichtete Abdunklungsstoffe, schwer entflammable Qualitäten sowie Wabenplissees!

- Sie können die Plissee-Stoffe in einer max. 30°C warmen Feinwaschmittellauge schwenken. (Die Spannschuhe bei verspannten Anlagen dürfen dabei nicht von den Schnüren gelöst werden!)
- Danach den Stoff gut ausspülen, das Stoffpaket zusammenfalten und ausdrücken. Die Anlage darf nicht mehr tropfen.
- Diese dann feucht aufhängen und im geschlossenen Zustand trocknen lassen. Während des Trocknens die Anlage mehrmals öffnen und wieder schließen, damit die Falten nicht verkleben. Nicht bügeln!

### WABENPLISSEE

Wabenplissees nur mit einem feuchten Tuch leicht abwischen oder trocken abbürsten. Nicht reiben!

**Von einer chemischen bzw. Ultraschall-Reinigung für alle Stoffe raten wir ab und übernehmen keinerlei Gewährleistung.**

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER DEFLEX®-Dichtsysteme GmbH

(Stand 01.10.2022)

## I. Geltung/Angebot

- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen sowie Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Auch in dem Fall, dass wir Verträge auf elektronischen Plattformen schließen, und der Abschluss des Vertrages technisch nur dann möglich ist, wenn wir unser Einverständnis mit den Bedingungen des Käufers erklären, liegt darin ausdrücklich keine Zustimmung zur Geltung dieser Bedingungen.
- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien und Aussagen über den Einsatz- oder Verwendungszweck unserer Verkaufsgangestellen vor oder bei Vertragsschluss sind unverbindlich und werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
- Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln wie z.B. "EXW", "FOB" und "CIF" sind die Incoterms® (Internationale Handelsklauseln) in ihrer jeweils neuesten Fassung.

## II. Preise und Verpackung

- Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Betrieb, ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist zurückgegeben werden. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

## III. Zahlung und Verrechnung

- Zahlung hat – ohne Skontoabzug – in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- Eingeräumte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- Rechnungen über Beträge unter 50,00 EUR sowie für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
- Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechnen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und/oder sie den Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechnen würden.
- Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gilt auch, wenn der Käufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10 % der fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner die erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditversicherung.

## IV. Lieferzeiten

- Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unseren Betrieb verlassen hat. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger, rechtzeitiger und vertragsgemäßer Selbstbelieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsunterlagen und Einfuhrgenehmigungen, die es denn, die nicht richtig oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
- Ereignisse höherer Gewalt berechnen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höhere Gewalt gleich stehen währungs-, handelspolitische und sonstige höherliche Maßnahmen, Streiks, Ausperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unmöglich, kann sie durch unverzügliche Erklärung in Textform vom dem Vertrag zurücktreten.

## V. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (Saldovorbehalt). Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren in unserem Eigentum, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VI/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. VI/1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern VI/4 bis VI/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer VI/2 haben, wird ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsmöglichkeit erlischt im Falle unseres jederzeit zulässigen Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Wir sind dann zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## VI. Ausführung der Lieferungen

- Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
- Bei äußerlich erkennbaren Schäden (z.B. Transportschäden) sind diese vor Annahme der Ware in den Frachtpapieren (Empfangsprotokoll) zu vermerken. Der festgestellte Schaden muss am anliefernden Fahrer bestätigt werden. Erst danach darf der Empfang der Ware quittiert werden. Bei empfindlicher Ware (z.B. Insektenschutz) ist eine erhöhte Sorgfaltspflicht beim Öffnen der Transportverpackung geboten, damit kein Schaden durch z.B. Teppichmesser verursacht wird.
- Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
- Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können – soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden – nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
- Bei Abschlüssen mit fortlaufenden Auslieferungen sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei Vertragsende muss unser Lagerbestand abgenommen werden.

## VII. Haftung für Mängel

- Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich vorrangig nach der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Normen und Technischen Regeln. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Bezugnahmen auf Normen und normenähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Gütern, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und in Textform als solche bezeichnet

sind. Entsprechendes gilt für Konformitätserklärungen und entsprechende (Kenn-)Zeichen wie „CE“ und „GS“. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen im Falle einer Beschaffenheitsvereinbarung dem Käufer.

- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Vertraglich vorausgesetzt ist eine Verwendung dabei lediglich, wenn wir spätestens bei Kaufvertragsabschluss durch den Käufer in Textform von dieser Verwendung in Kenntnis gesetzt wurden und wir dieser Verwendung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
- Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit gem. Ziffer VII.1 aufweist oder sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung gem. Ziffer VII.2 eignet, kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Käufer erwartet hat. Insoweit ist unsere Haftung mit Ausnahme der in Abschnitt VIII.2 genannten Fälle ausgeschlossen.
- Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mängeln gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) mit folgender Maßgabe:
  - Der Käufer hat die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und uns Mängel der Ware unverzüglich in Textform anzuzeigen. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware zählen zu den für den Einbau oder das Anbringen maßgeblichen Eigenschaften auch die inneren Eigenschaften der Ware. Die Untersuchungsobliegenheit besteht auch dann, wenn eine Prüfbescheinigung oder ein sonstiges Materialzertifikat mitgeliefert wurde. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
  - Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen (z. B. durch Funktionstests oder einem Probeeinbau), stellt dies im Verhältnis zu uns eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (grobe Fahrlässigkeit) dar. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.
- Stellt der Käufer bei Untersuchung der Ware oder im Anschluss daran Mängel fest, ist er verpflichtet, uns die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung zur Beurteilung zu stellen und eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Andernfalls kann sich der Käufer auf Mängel der Ware nicht berufen.
- Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die Mängelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln des BGB zu – mit den Einschränkungen, dass die Wahl zwischen Nachbesserung und Nacherfüllung uns zusteht und geringfügige (unerhebliche) Mängel den Käufer lediglich zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechnen.
- Hat der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen.
  - Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und von uns Käufer durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
  - Darüberhinausgehende Kosten des Käufers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 438 Abs. 3 BGB ersatzfähig. Dasselbe gilt für Sortierkosten und Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
  - Der Käufer ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung einen Vorschuss zu verlangen.
- Soweit die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswürdigkeit, unverhältnismäßig sind, sind wir berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen. Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so ist der Aufwendungsersatz auf den angemessenen Betrag beschränkt.
- Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von
  - Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden),
  - Kosten für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und
  - Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Einbaus oder des Anbaus in ihrer ursprünglichen Sachgemeinschaft nicht mehr vorhanden war oder aus der gelieferten Ware vor dem Einbau ein neues Produkt hergestellt wurde.
- Ein ungerichtfertigtes Mängelbeseitigungsverlangen berechtigt uns zum Schadenersatz, wenn der Käufer bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass kein Sachmangel vorlag.

## VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschulden, Verschulden bei Vertragsabnahme und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen – im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, im letzteren Fall beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Die Beschränkungen aus Ziff. VIII.1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Sind wir mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der Käufer Ersatz des Verzugschadens neben der Leistung verlangen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug getratene Leistung. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffern VIII.1 und VIII.2 bleibt hiervon unberührt.
- Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Im Fall einer Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht neu zu laufen, sondern ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Durchführung der Nacherfüllung gehemmt. Davon unberührt bleiben unsere Haftung und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## IX. Urheberrechte

- An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

## X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

- Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge gehen zu Lasten des Käufers. Die anteiligen Formen- und Werkzeugkosten werden bei Lieferung der Muster berechnet. Sollte innerhalb sechs Monaten nach der Lieferung zeichnungsgerechter Muster keine Freigabe der Serienlieferung erfolgen, so werden wir dem Käufer auch die restlichen Kosten des Werkzeugbaus in Rechnung stellen.
- Im Falle der Inanspruchnahme von Entwicklungsleistungen (Weiter- oder Neuentwicklungen) durch uns, ist der Käufer verpflichtet, die übermittelten Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Der Käufer wird die Ergebnisse (insbesondere Zeichnungen) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns an Dritte weitergeben. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde lediglich unsere Entwicklungsleistungen in Anspruch nimmt und die im Übrigen angebotenen Leistungen nicht beauftragt.
- Durch Vergütung von Kostenanteilen für Formen und Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht an den Formen und Werkzeugen. Formen und Werkzeuge bleiben in unserem Alleineigentum, wenn wir sie nicht ausdrücklich aufgrund gesonderter Vereinbarung ganz oder teilweise auf den Käufer übertragen haben. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Formen und Werkzeugen in jedem Fall vor.
- Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers – spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Datenschutz

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen, für eine Nacherfüllung sowie für Zahlungen des Käufers ist unser Betrieb. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Die Daten unserer Kunden werden von uns entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

## XII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.

